

**Muster
für Ausbildungsverträge mit Auszubildenden,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG) gilt**

Zwischen

.....
vertreten durch (Ausbildender)

und

Frau/Herrn
Anschrift:
..... (Auszubildende/r)
geboren am:

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,

Frau/Herrn
Anschrift:
- vorbehaltlich ¹
..... - folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

- (1) Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf
einer/eines ausgebildet.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am
und endet am
- (2) Die ersten drei Monate der Ausbildung sind gemäß § 3 Abs. 1 TVA-L BBiG Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis

- (1) Für das Ausbildungsverhältnis gelten
- das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung,
 - der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 sowie
 - die Tarifverträge, die den TVA-L BBiG ergänzen, ändern oder ersetzen
- in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und für den Freistaat Thüringen jeweils gilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 4

**Ausbildungsnachweis,
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

- (1) Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, einen
- schriftlichen ²
 - elektronischen ²
- Ausbildungsnachweis zu führen.
- (2) Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 10 TVA-L BBiG) teilzunehmen, für die sie/er vom Ausbildenden freigestellt ist, zum Beispiel an
-
.....

§ 5 Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich gemäß § 7 Abs. 1 TVA-L BBiG nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit 40 Stunden wöchentlich.

§ 6 Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts

- (1) Die/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG. Es beträgt zurzeit ³

im ersten Ausbildungsjahr	Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die/der Auszubildende nach § 20 Abs. 1 TVA-L BBiG eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Nach § 20 Abs. 2 TVA-L BBiG gilt v.g. Absatz 2 nicht, wenn die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

§ 7 Dauer des Erholungsurlaubs

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit ⁴

vombis	31.12.	Ausbildungstage,
vom 1.1.bis	31.12.	Ausbildungstage,
vom 1.1.bis	31.12.	Ausbildungstage,
vom 1.1.bis	Ausbildungstage,
vom 1.1.bis	Ausbildungstage.

§ 8**Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann**

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Absatz 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Absatz 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) *aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
- b) *vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9**Sonstiges**

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 Satz 1 TVA-L BBiG).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
 - Kann die/der Auszubildende auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen Ausfall des Ausbildungsentgeltes beanspruchen, der ihr/ihm durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie/er ihre/seine Ansprüche auf Schadensersatz insoweit an den Ausbildenden ab, als dieser der/dem Auszubildenden Ausbildungsentgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.
 -
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 - von zwei Wochen zum Monatsschluss ⁵
 - von zum ⁵
 schriftlich gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter
der/des Auszubildenden:⁶

(Falls ein Elternteil verstorben
ist, bitte vermerken)

.....
(Ausbildende/r)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Auszubildende/r)

.....
(Vormund)

-
- 1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
 - 2 Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG ist anzukreuzen.
 - 3 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG maßgebende Ausbildungsentgelt.
 - 4 Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 9 Absatz 1 TVA-L BBiG geltende Dauer des Erholungsurlaubs.
 - 5 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - 6 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.